

Verpflichtungsklage

A.) Zulässigkeit:

I. Verwaltungsrechtsweg

II. statthafte Klageart

- Es wird der *Erlass eines Verwaltungsaktes* begehrt (§ 42 I 2. Alt. VwGO)

Arten:

- *Versagungsgegenklage:*

Die Behörde hat den VA bereits durch Versagungsbescheid abgelehnt.

(IdR wird die Aufhebung des ablehnenden Bescheids und ggf. eines Widerspruchbescheids im Verpflichtungsurteil ausgesprochen.)

- *Untätigkeitsklage* (§ 75 VwGO):

Die Behörde hat den VA weder abgelehnt noch erlassen.

III. Klagebefugnis, § 42 II VwGO

Geltendmachung der Verletzung subjektiver Rechte (durch die Verweigerung oder Unterlassung des VA):

- Dem Kläger muss *möglicherweise* ein *Anspruch* auf den Erlass des VA zustehen.

IV. Widerspruchs-/Vorverfahren, §§ 68 ff VwGO

- *Versagungsgegenklage:*

ordnungsgemäßes Widerspruchsverfahren erforderlich (§ 68 I 1, II VwGO)

- *Untätigkeitsklage:*

gemäß § 75 S. 1 VwGO KEIN Widerspruchsverfahren erforderlich;

Voraussetzungen:

- (1) keine sachliche Entscheidung über Antrag (oder Widerspruch):
Endentscheidung erforderlich
- (2) in angemessener Frist:
gemäß § 75 S. 2 VwGO ist idR von einer Frist von 3 Monaten auszugehen.
- (3) ohne zureichenden Grund:
Personalmangel durch Unterbesetzung, Urlaub, Krankheit ist kein zureichender Grund (Einfluss-/Organisationsbereich der Behörde)

V. Klagefrist, § 74 VwGO

- *Versagungsgegenklage:* § 74 I, II VwGO - 1 Monat

• *Untätigkeitsklage:* § 75 S. 2 VwGO: grds. Klageerhebung nicht vor Ablauf von 3 Monaten

VI. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

VII. Klagegegner, § 78 I Nr. 1 VwGO

(Ordnungsmäßige Klageerhebung, § 81 VwGO)

(Beteiligten- und Prozessfähigkeit, §§ 61, 62 VwGO)

B.) Begründetheit

I. Rechtswidrigkeit der Ablehnung / Unterlassung des VA

1. AGL
2. formelle Rechtmäßigkeit der Ablehnung / Unterlassung
3. materielle Rechtmäßigkeit der Ablehnung / Unterlassung

II. Rechtsverletzung des Klägers

III. Spruchreife

Die Begründetheit der Verpflichtungsklage richtet sich nach § 113 V VwGO. Hierbei ist zwischen § 113 V 1 und § 113 V 2 VwGO zu unterscheiden:

Entscheidend ist insofern das Merkmal der Spruchreife:

- (+), wenn *alle tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine abschließende gerichtlicher Entscheidung* über das Klagebegehren gegeben sind:

- > dann **§ 113 V 1 VwGO - Verpflichtungsurteil**
(Anspruchsaufbau möglich)

- (-), wenn der Behörde noch ein *selbständiger Entscheidungsspielraum* verbleibt
(arg.: Gewaltenteilung):

- > dann **§ 113 V 2 VwGO - Bescheidungsurteil**

Beispiele: Ermessensentscheidung (<=> gebundene Entscheidung, Ermessensreduzierung auf Null: nur eine rechtmäßige Handlungsalternative), Abwägungsentscheidung, Beurteilungsspielraum

Ist der Versagungsbescheid rechtswidrig, wird der Bekl. verpflichtet, über den Antrag des Kl. unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

merke: Fehlt die Spruchreife, ist die Klage auf uneingeschränkte Begünstigung insofern (teilweise) unbegründet. Nur eine Bescheidungsklage würde vollständig durchdringen.